



# *4 Kernelemente für eine umfassende Unternehmenssteuerreform*

Die Steuersenkungen für Firmen in den USA und Frankreich, sowie auch die weltweite konjunkturelle Eintrübung haben eine neue internationale Wettbewerbssituation geschaffen. Damit Deutschland als Wirtschaftsstandort attraktiv bleibt, bedarf es einer umfassenden Unternehmensteuerreform mit dem Ziel, die **Steuerbelastung auf einbehaltene Gewinne von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften auf 25%** abzusenken. Erforderlich sind insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Verbesserungen und Entlastungen bei der **Thesaurierungsbegünstigung** für Personenunternehmen sowie ergänzend die Einführung eines **Optionsmodells** zur Körperschaftbesteuerung.
2. Die Verbesserung der **Gewerbesteueranrechnung** bei der Einkommensteuer und für Kapitalgesellschaften deren Einführung bei der Körperschaftsteuer.
3. Eine moderate Absenkung des aktuellen **Körperschaftsteuersatzes** von 15%.
4. Die schrittweise Abschaffung der **gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen**.

## 1. Thesaurierungsbegünstigung, Optionsmodell

Im Rahmen der Thesaurierungsbegünstigung unterliegen einbehaltene (thesaurierte) Gewinne von Personenunternehmen einer **ermäßigten Einkommensbesteuerung**. Die Regelung wird nur von wenigen Unternehmen genutzt (ca. 6.000 von insg. ca. 2,5 Mio.), denn nur bei längerer Thesaurierung wird in der Regel ein Vorteil gegenüber der normalen Besteuerung erreicht und insbesondere große Personengesellschaften werden stets höher belastet als vergleichbare Kapitalgesellschaften. Deshalb muss die Regelung durch Absenkung des Steuersatzes für einbehaltene Gewinne sowie Verbesserungen bei Gewinnentnahme und Nachversteuerung **mittelstandsfreundlicher** werden. Die konkrete Höhe der Absenkung ist im Zusammenwirken mit der vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags, der Verbesserung der Gewerbesteueranrechnung bei der Einkommensteuer, der Senkung der Körperschaftsteuer und der schrittweisen Abschaffung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen zu bestimmen.

Das ergänzende **Optionsmodell** würde Personengesellschaften ermöglichen, einen Antrag auf Besteuerung als Kapitalgesellschaft zu stellen und entsprechend die steuerliche Belastung auf Körperschaftsteuerniveau zu senken. Abhängig von der konkreten Mitunternehmer- und Vermögenssituation des Unternehmens kann die Regelung eine Alternative sein.

## 2. Gewerbesteueranrechnung

Die gestiegene Gewerbesteuerbelastung durch höhere Hebesätze der Gemeinden könnte durch eine **höhere Anrechnung auf die Einkommensteuer** und durch **Einführung der Anrechnung bei der Körperschaftsteuer** ausgeglichen werden. Dadurch würde die Gesamtsteuerbelastung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften gemindert.

### 3. Körperschaftsteuersatz

Für eine verbesserte Belastungssituation von Kapitalgesellschaften ist eine **moderate Absenkung des aktuellen Körperschaftsteuersatzes von 15%** notwendig. Die konkrete Höhe der Absenkung ist im Zusammenwirken mit der vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags auch für Kapitalgesellschaften, der Einführung der Gewerbesteueranrechnung bei der Körperschaftsteuer und der schrittweisen Abschaffung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen zu bestimmen.

### 4. Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen

Durch die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen wird die Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer erheblich verbreitert und erhöht damit das Steueraufkommen der Gemeinden. Ausgaben, die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer berücksichtigt werden, werden bei der Gewerbesteuer anteilig nicht zum Abzug zugelassen (z.B. Mietzinsen und Lizenzgebühren). Hinzurechnungen wirken sich für Unternehmen somit als **substanzbesteuernde Belastung** aus, insbesondere bei hohem Fremdkapitaleinsatz und nur geringen Gewinnen oder gar Verlusten. Deshalb müssen diese Hinzurechnungen schrittweise abgeschafft werden.